

Vorname Name
Adresse
PLZ ORT
Tel.
Mail

Arbeitslosenkasse ...
Adresse
PLZ Ort

Ort, 12.09.2022

Vergütung der Kosten für Arztzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich ersuche um Vergütung der Kosten für die einverlangten Arztzeugnisse von 190 Franken.

Bei meinem Kontrollgespräch am 02. September mit Herrn ... vom RAV und in der Anweisung vom 31. August wurde ich angewiesen, ab dem 24. August für krankheitsbedingte Abwesenheiten ein Arztzeugnis ab dem 1. Krankheitstag einzureichen.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 45 Abs. 1 ATSG auf Seite 28 des Schreibens des SECO mit dem Titel «Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Umsetzung von ATSG und ATSV in der Arbeitslosenversicherung» vom Dezember 2002, hat die Arbeitslosenversicherung für die Kosten der einverlangten Arztzeugnisse aufzukommen. Ein Ausdruck dieser Seite ist beigelegt.

«Die ALV hat die Kosten nicht nur bei angeordneten Massnahmen zu tragen, sondern immer dann, wenn die Massnahme für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich war. Dies bedeutet, dass die ALV für die Kosten von vertrauensärztlichen Untersuchungen und von Arztzeugnissen aufkommen muss, wenn sie die Untersuchung anordnet oder das Zeugnis einverlangt oder wenn die versicherte Person ein Zeugnis von sich aus beibringt und dieses Einfluss auf die Beurteilung des Anspruchs hat.»

Die Kosten für die Vergütung der einverlangten Zeugnisse sind durch die Kopien der Leistungsabrechnungen belegt.

Falls die Arbeitslosenkasse die Vergütung der Kosten für die Arztzeugnisse ablehnt, dann verlange ich gestützt auf Art. 49 Abs. 1 ATSG und Art. 100 Abs. 1 AVIG eine Verfügung über die Vergütung der Kosten der Arztzeugnisse.

Ich ersuche um ein Schreiben, in dem die Anweisung vom 31. August ersatzlos aufgehoben wird, damit weitere unverhältnismässige Kosten für Arztzeugnisse verhindert werden können.

Im Anhang finden Sie eine Kopie der Anweisung vom 31. August, sowie Kopien der Leistungsabrechnungen.

Ich stehe Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

...

Kopie an: RAV-Berater

Bundesgesetz über den
Allgemeinen Teil des
Sozialversicherungs-
rechts (ATSG)

**Umsetzung
von ATSG und ATSV
in der Arbeitslosenversicherung**

Dezember 2002

GUTACHTEN, VERTRAUENSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG, KOSTEN DER ABKLÄRUNG

Art. 44 und 45 ATSG, Art. 15 und 28 AVIG

Muss die Durchführungsstelle gestützt auf Art. 44 ATSG zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person einholen, so gibt sie der versicherten Person den Namen der sachverständigen Person bekannt. Die versicherte Person kann die sachverständige Person aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen.

Art. 45 ATSG bestimmt, dass die Durchführungsstelle die Kosten der Abklärung übernimmt, soweit sie die Massnahmen angeordnet hat. Hat sie keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt sie deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden. Die Durchführungsstelle entschädigt die Partei und die Auskunftspersonen für Erwerbsausfall und Spesen. Die Kosten können der Partei auferlegt werden, wenn sie trotz Aufforderung und Androhung der Folgen die Abklärung in unentschuldbarer Weise verhindert oder erschwert hat.

Art. 44 und 45 ATSG sind insbesondere im Zusammenhang mit Arztzeugnissen und vertrauensärztlichen Untersuchungen von Bedeutung. Das Ausmass der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person hat wesentlichen Einfluss auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Art. 15 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 5 AVIG ermächtigen die kantonale Amtsstelle bzw. die Kasse zur Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Neu hat die versicherte Person gemäss Art. 44 ATSG das Recht, den Vertrauensarzt aus triftigen Gründen abzulehnen und einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Art. 45 ATSG regelt die Kostentragung derartiger Abklärungen und bringt im Vergleich zu den geltenden Regelungen eine Erweiterung. Die ALV hat die Kosten nicht nur bei angeordneten Massnahmen zu tragen, sondern immer dann, wenn die Massnahme für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich war. Dies bedeutet, dass die ALV für die Kosten von vertrauensärztlichen Untersuchungen und von Arztzeugnissen aufkommen muss, wenn sie die Untersuchung anordnet oder das Zeugnis einverlangt oder wenn die versicherte Person ein Zeugnis von sich aus beibringt und dieses Einfluss auf die Beurteilung des Anspruchs hat. Bei der Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung bzw. beim Einverlangen eines Zeugnisses ist die versicherte Person auf die Kostenübernahme hinzuweisen (Art. 27 Abs. 1 ATSG).

Bezüglich der Spesen- und Erwerbsausfallentschädigung im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ATSG ist zu beachten, dass gemäss Art. 28 ATSG Versicherte und ihre Arbeitgeber beim Vollzug des AVIG grundsätzlich unentgeltlich mitzuwirken haben. Die Anwendungsfälle dürften somit selten sein.

Direktwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

31. August 2022

Weisung Arztzeugnis

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie nehmen derzeit am Programm zur vorübergehenden Beschäftigung [REDACTED] teil. Uns ist aufgefallen, dass Sie sich mehrfach und kurzfristig krankmeldeten. Dies gefährdet den Betrieb und lässt uns an Ihrer tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit zweifeln.

Wie bereits mit der Programmleitung sowie telefonisch am 24. August 2022 mitgeteilt, weisen Sie darum an, uns bereits ab dem 1. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis einzureichen. Diese Weisung gilt ab dem 24. August 2022.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Nichtbefolgen dieser Weisung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz Sanktionen vorsieht.

Freundliche Grüße

REGIONALES ARBEITSVERMITTLUNGSZENTRUM